

Einwohnergemeinde Ferenbalm



Bestattungs- und Friedhofreglement

Auszug

30. November 2015

Grabplatzgebühren

Art. 37 Einmalige Kosten für Grabplatz:

~~Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in~~ ⁱOrtsansässige* der Gemeinde Ferenbalm oder einer Vertragsgemeinde

Erdbestattungsgrab	Fr. 140.–	-	Fr. 600.–
Kinder bis 12 Jahren	Fr. 90.–	-	Fr. 350.–
Urnengrab	Fr. 90.–	-	Fr. 350.–
Gemeinschaftsgrab	Fr. 230.–	-	Fr. 450.–

b) Personen mit auswärtigem Wohnsitz

Erdbestattungsgrab	Fr. 800.–	-	Fr. 1600.–
Kinder bis 12 Jahren	Fr. 500.–	-	Fr. 800.–
Urnengrab	Fr. 500.–	-	Fr. 800.–
Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.–	-	Fr. 1000.–

Besondere
Verrichtungen

Art. 38 Unabhängig des Wohnortes

Exhumierung	nach Aufwand
Umbestattung	volle Grabplatzgebühr

Gebühr
Aufbahrungsraum

Art. 39 Gebühr für die Benützung des Aufbahrungsraumes

generell	Fr. 0.–	-	Fr. 400.–
----------	---------	---	-----------

Unentgeltliche
Bestattung

Art. 40¹ Verstorbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ferenbalm mittellos, und können keine Erben für die Bestattung aufkommen, so besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

² Die Familienangehörigen der verstorbenen Person haben dafür ein Gesuch an die Friedhofkommission zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Mittellosigkeit erfüllt sind.

³ Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- einen einfachen Sarg und die Einsargung
- die Überführung innerhalb der Gemeinde vom Sterbeort zum Aufbahrungsort
- die Aufbahrung
- die Erdbestattung in einem Einzelgrab oder die Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

⁴ Stellen die Familienangehörigen weitergehende Ansprüche, haben sie für die Mehrkosten selber aufzukommen.

* Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ferenbalm oder einer der Verbandsgemeinden und solche, die mindestens 10 Jahre zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, gelten als Ortsansässige.